

Presseinformation

Frankfurt am Main, 27. Juli 2021

Steuertipp: Versicherungsbeiträge vom Fiskus unterstützt

Versicherungen bieten Bürgern/Bürgerinnen einen wichtigen Schutz für unterschiedliche Lebenslagen. Doch die monatlichen Kosten können sich schnell summieren. Viele Steuerpflichtige wissen dabei nicht, dass sie einen großen Teil ihrer Versicherungsbeiträge von der Steuer absetzen können. So werden Beiträge in der Steuererklärung nicht bzw. nicht hinreichend als Sonderausgaben oder Werbungskosten deklariert. „Dabei können Steuerpflichtige hier bares Geld sparen. Denn Altersvorsorgeaufwendungen und Beiträge zu anderen Versicherungen haben das Potential, das zu versteuernde Einkommen und damit die individuelle Steuerlast erheblich zu verringern“, so Hartmut Rupprich, Präsident der Steuerberaterkammer Hessen.

Altersvorsorgeaufwendungen der Basisversorgung

Steuerpflichtige können Altersvorsorgeaufwendungen der Basisversorgung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Unter die Basisversorgung fallen u. a. die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, für berufsständische Versorgungseinrichtungen und zur sogenannten Rürup-Rente. Für das Jahr 2020 erkennt das Finanzamt 90 Prozent dieser Beiträge bis zu einer Bemessungsgrenze von maximal 25.046 Euro als Sonderausgaben an. Bei zusammenveranlagten Ehegatten/Ehegattinnen verdoppelt sich der Betrag.

Beiträge zur Riester-Rente

Die Riester-Rente kennen viele. Diese wird in der Ansparphase durch Zulagen und Steuervorteile in Form eines Sonderausgabenabzugs vom Staat gefördert. Der Sonderausgabenabzug in Höhe von maximal 2.100 Euro wird jedoch nur gewährt, wenn er sich für den/die Steuerpflichtige/n gegenüber der Gewährung von Zulagen als günstiger darstellt. Der Betrag verdoppelt sich auch hier bei zusammenveranlagten Ehepaaren, wenn beide zum begünstigten Personenkreis gehören. Die jährliche Grundzulage beträgt bis zu 175 Euro. Die Kinderzulage beträgt bei vor 2008 geborenen Kindern 185 Euro pro Kind, bei ab 2008 geborenen Kindern 300 Euro pro Kind. Die sogenannte Günstigerprüfung erfolgt dabei automatisch durch das Finanzamt. Dabei sind die gezahlten Riester-Beiträge, der individuelle Steuersatz und die Anzahl der Kinder von entscheidender Bedeutung.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Steuerpflichtigen steht auch für sonstige Vorsorgeaufwendungen ein Sonderausgabenabzug zu. Neben der Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung fallen darunter auch Beiträge für eine Privat- sowie Autohaftpflicht-, Risikolebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung. Lebens- oder Rentenversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, sind ebenfalls begünstigt.

Die absetzbare Höchstgrenze liegt hier bei 1.900 Euro pro Jahr für Arbeitnehmer/innen und Beamte/Beamtinnen sowie 2.800 Euro für Selbstständige. Bei Verheirateten sind die für die beiden Eheleute jeweils geltenden Beträge zu addieren. Die Höchstbeträge werden allerdings oftmals durch die Beiträge für die Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung bereits ausgeschöpft. Ein weiterer Entlastungseffekt durch die Beiträge für andere Versicherungen wird daher nur im Einzelfall eintreten.

Andere Versicherungen

Beiträge für Versicherungen, die ausschließlich berufliche Risiken abdecken, können in der Regel unbegrenzt als Werbungskosten abgesetzt werden. Dazu gehören die Berufshaftpflicht-, die Arbeitsrechtsschutz- oder eine Unfallversicherung, die nur bei Arbeitsunfällen greift.

Die Beiträge zu einer Hausrat- oder privat veranlassten Rechtsschutzversicherung sind hingegen nicht von der Steuer absetzbar. Letztlich muss für jede Versicherung individuell geprüft werden, ob eine steuerliche Entlastung möglich ist.

Fazit

Wer sich nicht sicher ist, ob und wie Versicherungsbeiträge steuerlich zu berücksichtigen sind, sollte sich Unterstützung bei der Erstellung der Steuererklärung besorgen. Bei Fragen und Unsicherheiten rund um die steuerliche Behandlung von Versicherungsbeiträgen stehen Steuerberater/innen als kompetente Anlaufstelle zur Verfügung. Sie werden dabei immer auch die steuerlichen Auswirkungen in der Auszahlungsphase prüfen. Orientierungshilfe bei der Suche nach qualifizierten Beratern/Beraterinnen gibt der Steuerberater-Suchdienst auf der Website der Steuerberaterkammer Hessen unter <https://www.stbk-hessen.de/head-menu/steuerberatersuche/>.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Verwendung des Textes nur mit Quellenangabe (Steuerberaterkammer Hessen) erlaubt.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer rund 9.000 Mitglieder.